

Einkaufsbedingungen 04/2021

FUCHS Enprotec GmbH ▪ Stocktal 2 ▪ 56727 Mayen ▪ Germany

1. Allgemeines

1. Unsere Bestellungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht auf diese Bedingungen Bezug nehmen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen. Ist der Auftragnehmer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben darauf hinzuweisen. Wir behalten uns in diesem Fall vor, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot

1. Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen. Auf nicht vermeidbare Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Alternativangebote sind erwünscht. Sie sind jedoch als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. Sämtliche Angebote sind kostenlos.
2. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Anfrage einschließlich der beigefügten Unterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Abgabe des Angebots hinzuweisen.

3. Liefer-/Leistungsumfang

1. Der Liefer-/Leistungsumfang wird nach Inhalt, Art und Umfang durch die in der Anfrage bzw. Bestellung benannten technischen Spezifikation sowie deren Anlagen bestimmt.
2. Zum vereinbarten Lieferumfang gehören auch Teile, die für den Gebrauch bzw. Funktionen des Liefergegenstandes bzw. der Anlage (bei Komplettlieferungen) erforderlich sind, selbst wenn sie in der technischen Spezifikation nicht ausdrücklich aufgeführt wurden. Im Lieferumfang enthalten sind Montagekleinmaterialien, wie Schrauben, Muttern, Nieten, Schweißelektroden etc., die für den Zusammenbau des Liefergegenstandes auf der Baustelle benötigt werden. Sie sind entsprechend den Abmessungen in ausreichender Anzahl mit mindestens 110 % der konstruktiv erforderlichen Menge mitzuliefern.
3. Zum vereinbarten Lieferumfang gehört auch die in der Bestellung bzw. den Anlagen hierzu aufgeführte und vom Auftragnehmer zu erbringende technische Dokumentation. Diese Unterlagen gehen in unser Eigentum über. Wir können sie an unseren Kunden aushändigen.
4. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer kostenlos an die Liefergegenstände unser Firmenschild an gut sichtbarer Stelle anbringen.

4. Liefertermine

1. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind entsprechend den Terminen in der Bestellung einschließlich deren Anlagen zu erbringen. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.
4. Wir sind berechtigt, den Bau- bzw. Montagebeginn des Liefergegenstandes bei unserem Kunden auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, sofern mit dem Bau oder der Montage aus nicht von uns zu vertretenden Gründen am vereinbarten Termin nicht begonnen werden kann. In diesem Fall verschieben sich alle mit dem Auftragnehmer vereinbarten Termine entsprechend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall in Abhängigkeit von Montageterminen fertig gestellte Liefergegenstände und Ausrüstungen bis zu 3 Monaten ohne Mehrkosten zu lagern.

5. Lieferverzug

1. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Termine, ist er verpflichtet, für jede volle Woche der Verspätung einen pauschalisierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes, maximal 5 % des Nettoauftragswertes der verspätet gelieferten Ware zu zahlen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 1 bleiben unberührt.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Mayen. Ist in der Bestellung jedoch ein Betreiber oder eine Baustelle genannt, so ist diese Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen, soweit die Bestellung nichts anderes besagt.
2. Soweit es um Lieferung der technischen Dokumentation und sonstiger Unterlagen geht, so gilt abweichend von Satz 1, dass sämtliche Unterlagen digital an die von uns mitgeteilten Mailadresse zu versenden sind und darüber hinaus alle für den Einbau und den Betrieb erforderlichen Unterlagen mit dem Liefergegenstand mitgeliefert werden müssen.
3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7. Preise

1. Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise, sofern sie nicht offensichtlich auf einem Irrtum beruhen. Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden.
2. Bei Lieferung maschineller Anlagen sind alle Hilfsmittel, die zur Vervollständigung der Anlage sowie zur Inbetriebsetzung und zum Probelauf erforderlich sind, sowie alle Montagekleinteile entspr. Ziffer 3.2 im Preis enthalten.

8. Zahlungsbedingungen, Bankbürgschaft

1. Wir sind jederzeit berechtigt, für die Gewährleistungszeit eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme vom Auftragnehmer zu fordern, wenn die Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme über € 10.000,00 liegt. Liegt die Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme unter € 10.000,00, sind wir jederzeit berechtigt, für die Gewährleistungszeit eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-(Schluss-)Rechnungssumme zu fordern.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
3. Die Bankbürgschaften müssen von ersten Adressen deutscher Banken stammen und den Formularen EFB-Sich entsprechen. Sie müssen unbefristet sein und einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770 und 771 BGB) sowie auf die Einrede gemäß § 776 BGB enthalten.

9. Gewährleistungsansprüche

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der nachfolgenden Regelungen.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Liefergegenstände und/oder Leistungen die geforderten wirtschaftlichen und technischen Ergebnisse herbeiführen, dem modernen und fortgeschrittenen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen, - soweit anwendbar - DIN, VDE, VDI, DGVW, ATV und gleichzusetzende Normen entsprechen, ihre Konstruktion und Technologie erprobt sind, sich in der Praxis bewährt haben und nicht mit Fehlern und Mängeln behaftet sind, die den Wert zum vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern. Die Liefergegenstände entsprechen am Tage der Lieferung den am Erfüllungsort nach Ziffer 6.1 geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz sowie den gesicherten Kenntnissen der Ergonomie. Insbesondere haftet der Auftragnehmer dafür:
 - a) dass die Liefergegenstände mit den Festlegungen im Bestellschreiben und seinen Bei- bzw. Anlagen übereinstimmen und die anzuwendenden Vorschriften und Normen eingehalten sind;
 - b) dass alle technischen Daten, insbesondere die im Bestellschreiben genannten Leistungsdaten, eingehalten werden;
 - c) für die erstklassige, dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechende Konstruktion und Werkstattdarstellung sowie Verwendung von ausschließlich neuem und für den Verwendungszweck bestgeeignetem Material;
 - d) dass die Liefer- und Leistungsgegenstände hinsichtlich der Arbeitssicherheit den zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Maschinenschutzgesetz etc.) sowie einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit erforderlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sind;
 - e) dass die Anlage den Umweltschutzbestimmungen entspricht.

3. Der Auftragnehmer versichert, dass er über das erforderliche Know-how verfügt und die anzuwendende Technologie kennt. Sollte wegen der örtlichen Verhältnissen, die Material- und Einsatzbedingungen beeinflussen können, der Einsatz des/der von uns angefragten/bestellten Materials/Anlage nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer uns zu informieren, wenn dem Auftragnehmer der Einsatzort spätestens bei Bestellung mitgeteilt wird.

4. Die Empfangsbestätigung ist keine Bestätigung der vollständigen und qualitätsgerechten Lieferung.

5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung/Abnahme abgesendet wird.

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Uns stehen Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Während der Gewährleistungszeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und in der kurzmöglichsten Zeit solche Teile der Lieferungen und/oder Leistungen zu ersetzen, die sich als unvollständig oder fehlerhaft erwiesen haben. Weiterhin hat er alles Notwendige zu unternehmen, damit die Anlage sich nach Ablauf der Gewährleistungszeit in einwandfreiem und zufriedenstellendem Betriebszustand befindet.

8. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung

1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer uns eine Kopie der Versicherungspolice zuzusenden.

12. Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile, die nach seinen Erfahrungen für einen 2-jährigen Betrieb erforderlich sind (d.h. Verschleißteile), mitzuliefern. Auf unseren Wunsch hin wird er uns darüber hinaus zusätzlich weitere Ersatzteile, zum gleichen Preis wie die Erstlieferung, verkaufen, soweit die Bestellung der Verschleißteile innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme/Lieferung erfolgt.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung/Abnahme vorzuhalten.

3. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

13. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Lieferungen/Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns und unsere Kunden von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen dieser Art von dritter Seite gegen uns oder unsere Abnehmer erhoben werden.

3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

14. Zeichnungen/Unterlagen, Geheimhaltung

1. Alle Angaben, Informationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen), die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, ebenso die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen und Unterlagen, dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sie ohne Aufforderung zurückzugeben.

2. Der Auftragnehmer hat die Bestellung und die in Ziffer 1 benannten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen auch nach Beendigung/Erfüllung des Vertrages geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

3. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend dieser Ziffer 15 verpflichten.

15. Einhaltung von Gesetzen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

2. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

3. Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 15 enthaltenen ihn treffenden Verpflichtungen durch seine Lieferanten sicherzustellen.

16. Ergänzende Bedingungen

1. Ist auf der Bestellung ersichtlich, dass wir oder unser Kunde Auftragnehmer der öffentlichen Hand sind, so werden VOB bzw. VOL Vertragsbestandteil, soweit dem diese Einkaufsbedingungen nicht entgegenstehen.

2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt hätten. Auch wiederholte Nichtanwendung von Bestimmungen hebt ihre Verbindlichkeit nicht auf.

17. Rechtswahl - Gerichtsstand

1. Sofern nicht anders vereinbart, unterliegt der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).

2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.